

TE OGH 2000/6/7 13Os53/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Juni 2000 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Lackner als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Serkan A*****, vertreten durch Dr. Josef Bock, wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1, 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Strafberufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. Jänner 2000, GZ 2d Vr 8835/99-35, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 7. Juni 2000 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Lackner als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Serkan A*****, vertreten durch Dr. Josef Bock, wegen des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127., 129 Ziffer eins., 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Strafberufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. Jänner 2000, GZ 2d römisch fünf r 8835/99-35, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Mit ihren Berufungen werden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Serkan A**** wurde des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 und 15 StGB (I.) und des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB (II.) schuldig erkannt. Serkan A**** wurde des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127., 129 Ziffer eins und 15 StGB (romisch eins.) und des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB (romisch II.) schuldig erkannt.

Danach hat er am 13. Oktober 1999 in Wien

zu I. fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern zu romisch eins. fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern

A. weggenommen, und zwar ein Herren-City-Bike der Marke Pegasus, Type Redwood, in einem nicht mehr feststellbaren, 25.000,- S nicht übersteigenden Wert einem unbekannten Eigentümer;

B. wegzunehmen versucht, und zwar

Waren in einem nicht mehr feststellbaren Wert bzw Bargeld in nicht mehr feststellbarer Höhe Berechtigten 1. der Firma G***** GesmbH durch Einbruch in deren Getränkestand beim Meisel-Markt;

2. der Firma C***** aus deren "Grillhenderl"-Stand beim Meisel-Markt;

II. durch Aufbrechen eines Vorhängeschlosses (des Zaunes, vgl US 5) der Firma C***** im Zuge der zu I. B. 2. beschriebenen Handlung eine fremde Sache zerstört, wobei der Schaden S 25.000,- nicht übersteigt.römisch II. durch Aufbrechen eines Vorhängeschlosses (des Zaunes, vergleiche US 5) der Firma C***** im Zuge der zu römisch eins. B. 2. beschriebenen Handlung eine fremde Sache zerstört, wobei der Schaden S 25.000,- nicht übersteigt.

Gegen diese Schultersprüche richtet sich die auf die Z 5, 5a und 10 des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der schon aus dem erstgenannten Nichtigkeitsgrund Berechtigung zukommt.Gegen diese Schultersprüche richtet sich die auf die Ziffer 5., 5a und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der schon aus dem erstgenannten Nichtigkeitsgrund Berechtigung zukommt.

Rechtliche Beurteilung

Begründet ist nämlich die Mängelrüge, soweit sie sich gegen die (inhaltlich) bejahte Zurechnungsfähigkeit § 11 StGB) des Angeklagten zur Tatzeit richten.Begründet ist nämlich die Mängelrüge, soweit sie sich gegen die (inhaltlich) bejahte Zurechnungsfähigkeit (Paragraph 11, StGB) des Angeklagten zur Tatzeit richten.

Zutreffend verweist die Beschwerde darauf, dass die Urteilsgründe sowohl die Verantwortung des Angeklagten, er sei zur Tatzeit in einem schweren Drogenrausch gewesen (S 185, 187) sowie die Aussage des Zeugen K*****, der Angeklagte hätte "sich nicht ausgekannt, was er eigentlich dort tut" (S 189) und "er hat einen verwirrten Eindruck gemacht" (S 193, 195) völlig unberücksichtigt gelassen haben. Damit wurden zur Feststellung entscheidender Tatsachen, nämlich der zwar nicht ausdrücklich, jedoch im Kontext der Gründe - keine andere Deutung zulassend - konstatierten Diskretions- und Dispositionsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit, in der Hauptverhandlung vorgeführte Verfahrensergebnisse mit Stillschweigen übergangen (vgl Mayerhofer StGB5, § 287 Anm 2 und Rz 1b).Zutreffend verweist die Beschwerde darauf, dass die Urteilsgründe sowohl die Verantwortung des Angeklagten, er sei zur Tatzeit in einem schweren Drogenrausch gewesen (S 185, 187) sowie die Aussage des Zeugen K*****, der Angeklagte hätte "sich nicht ausgekannt, was er eigentlich dort tut" (S 189) und "er hat einen verwirrten Eindruck gemacht" (S 193, 195) völlig unberücksichtigt gelassen haben. Damit wurden zur Feststellung entscheidender Tatsachen, nämlich der zwar nicht ausdrücklich, jedoch im Kontext der Gründe - keine andere Deutung zulassend - konstatierten Diskretions- und Dispositionsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit, in der Hauptverhandlung vorgeführte Verfahrensergebnisse mit Stillschweigen übergangen vergleiche Mayerhofer StGB5, Paragraph 287, Anmerkung 2 und Rz 1b).

Demnach war zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bereits bei der nichtöffentlichen Beratung - in Übereinstimmung mit der Ansicht der Generalprokuratur - das Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen (§ 285e StPO).Demnach war zufolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bereits bei der nichtöffentlichen Beratung - in Übereinstimmung mit der Ansicht der Generalprokuratur - das Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen (Paragraph 285 e, StPO).

Zufolge der cassatorischen Entscheidung erübrigts sich bereits ein Eingehen auf die eine allfällige Beurteilung nach§ 287 StGB relevierende Subsumtionsrüge (Z 10), zu der übrigens die Feststellung eines Rauschzustandes und dessen wenigstens fahrlässige Herbeiführung fehlt.Zufolge der cassatorischen Entscheidung erübrigts sich bereits ein Eingehen auf die eine allfällige Beurteilung nach Paragraph 287, StGB relevierende Subsumtionsrüge (Ziffer 10,), zu der übrigens die Feststellung eines Rauschzustandes und dessen wenigstens fahrlässige Herbeiführung fehlt.

Aus dem gleichen Grunde waren der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft mit ihren Berufungen hierauf zu verweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Anmerkung

E58219 13D00530

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0130OS00053..0607.000

Dokumentnummer

JJT_20000607_OGH0002_0130OS00053_0000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at